

Indikationsgebiete/Diagnosen zur Berücksichtigung als Praxisbesonderheiten bei Richtgrößenprüfungen ab Verordnungszeitraum 2007

Pos.	Indikationsgebiet	Indikations- schlüssel des Heilmittelkataloges	Pseudo- GOP
1	Physikalische Therapie bei Lymphabflussstörungen in Folge onkologischer Erkrankungen	LY3	99915A
2	Physikalische Therapie bei Mukoviszidose	AT3	99915B
3	Physikalische Therapie bei MS mit Mehrfachschädigung, ALS, infantiler Cerebralparese	ZN1, ZN2	99915C
4	Physikalische Therapie bei rheumatoider Arthritis (verordnet durch Orthopäden sowie Internisten bei Erbringung der Leistung GOP 13700 bzw. 03211)	WS1 – WS2, EX1 –EX3, CS	99915D
5	Physikalische Therapie bei postoperativer Behandlung orthopädischer sowie unfallchirurgischer Fälle nach ambulanten Operationen und kurzstationären Eingriffen (insbesondere Endoprothetik ohne Anschlussheilbehandlung, Rotatorenmanschetteneingriffe, Bandplastiken an großen Gelenken)	EX1 – EX3, LY1 –LY2	99915E
6	Ergotherapie bei MS mit Mehrfachschädigung, ALS, infantiler Cerebralparese	EN1, EN2, EN3	99915F
7	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei MS mit Mehrfachschädigung, ALS, infantiler Cerebralparese	SP6, SC1	99915G
8	Heilmittel, die für Versicherte, welche sich in den IV-Vertrag „Schmerzfrei leben“ eingetragen haben, verordnet werden	WS2	99915I
9	Heilmittel, die für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, welche an Förderschulen betreut werden, im Freistaat Sachsen verordnet werden		99915Z

Die vorliegende Indikationsliste entspricht der Anlage 2.1 der ab 01. Januar 2010 geltenden Prüfungsvereinbarung, und dient als Empfehlung für die **Meldung von Praxisbesonderheiten** im Rahmen einer Richtgrößenprüfung. Es ist nachdrücklich anzuraten, die Pseudo-Gebührennummern für den entsprechenden Behandlungsfall auf der Abrechnung zu vermerken; sie erscheinen in der Häufigkeitsstatistik des entsprechenden Quartals. Dies bietet eine vollständige Übersicht über den Umfang sowie die Struktur der in der Tabelle genannten indikationsbezogenen kostenintensiven Verordnungsfälle und erleichtert damit die umfassende Meldung der Praxisbesonderheiten. **Über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten entscheiden ausschließlich die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss erst während des Prüfverfahrens.** Ihnen obliegt die Beurteilung und Berücksichtigung weiterer Fälle in anderen Indikationsgebieten, welche überdurchschnittliche Kosten verursachen. Eine vorherige Bereinigung der arztindividuellen Verordnungskosten ist nicht möglich.